

die betrieblichen Ordnungen, der Betriebskollektivvertrag, die Jugendförderungspläne, das Weisungsrecht) nicht nur Organisations- und Leitungsinstrumente zur ordnungsgemäßen Gewährleistung des Arbeitsablaufs sein, sondern sie müssen auch vor allem als Erziehungsmittel eingesetzt und entsprechend arbeitsrechtlich ausgestaltet werden, um die Effektivität der Mitwirkung der Werktätigen zu erhöhen.

Das gilt u. E. auch für die verschiedenen Mitwirkungsformen der Werktätigen im Betrieb, denn in ihnen vollzieht sich die Teilnahme der Werktätigen an der Lösung der betrieblichen Aufgaben als wesentlicher Bestandteil der Sozialistischen Demokratie. Die Partei hat darauf orientiert, vor allem den sozialistischen Wettbewerb und die Neuererbewegung zu wichtigen Intensivierungsfaktoren zu machen. Nur wenn der sozialistische Wettbewerb auf die Planerfüllung ausgerichtet ist, wenn er gleichzeitig zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Persönlichkeits- und Kollektiventwicklung beiträgt, kann er diesem hohen Anspruch genügen. Die persönlich-schöpferischen Pläne und die Notizen zum Plan sind bewährte Methoden, um vor allem im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs die Intensivierung der betrieblichen Aufgaben zu forcieren.

Auch die Initiativen der Arbeitskollektive im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs, Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu erhöhen,^{25/} zeigen deutlich die verstärkte Massenwirksamkeit des Rechts. Sie veranschaulichen die Wirkungsrichtung des Rechts, das Verhalten der Werktätigen im Sinne der Hauptaufgabe zu organisieren und weitere Impulse für die Leitungs- und Planungsarbeit der Betriebe zu geben.

Entscheidendes Anliegen des sozialistischen Arbeitsrechts muß also sein, die sich aus den neuen Bedingungen und Erfordernissen der Intensivierung ergebenden Aufgaben zu erfassen und die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen, d. h. das verantwortungsbewußte Handeln der Werktätigen und Kollektive, auf das betriebliche und gesellschaftliche Ganze auszurichten. Es gilt demnach, das Arbeitsrecht zu nutzen, um die Mitwirkung der Werktätigen zu effektivieren. Hierzu müssen Überlegungen angestellt werden, inwieweit die Stellung von Arbeitskollektiven oder zeitweilig im Arbeitsprozeß zusammengesetzter Kollektive arbeitsrechtlich erfaßt werden kann und muß, inwieweit die Kollektive als Teilnehmer am sozialistischen Wettbewerb bzw. Berufswettbewerb, als Beteiligte von Partnerschaftsbeziehungen zwischen Lehrlings- und Arbeitskollektiven, als Jugendbrigaden, die Jugendobjekte übertragen bekommen, oder als Kollektive, die ein Neuererprojekt übernommen haben, Träger von arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten sein können.

Überlegt werden muß u. E. darüber hinaus, wie die normativen Bestimmungen für jede Mitwirkungsform wirksam ausgestaltet werden können, um die gebotene Einheitlichkeit auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu erreichen, ohne andererseits durch eine „Verrechtlichung“ z. B. des Wettbewerbs, der Plandiskussion, der Jugendobjekte usw. Initiative und Schöpferium eher zu hemmen als freizusetzen.

Weiterhin kommt es im Prozeß der Rechtsverwirklichung z. B. darauf an, die verschiedenen Formen der Mitwirkung inhaltlich miteinander zu verknüpfen und im Betrieb entsprechend arbeitsrechtlich auszugestalten. Im sozialistischen Wettbewerb müssen alle Mitwir-

kungsformen (z. B. Neuererbewegung, Partnerschaftsbeziehungen zwischen Lehrlings- und Arbeitskollektiven) zusammenfließen, der sozialistische Berufswettbewerb muß zum Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs der Werktätigen gemacht werden u. a. Alle Leiter haben die Aufgabe, zugleich mit der Organisation und Leitung einer auf die Erfordernisse der Intensivierung ausgerichteten Mitgestaltung der Werktätigen rechtserzieherisch und rechtsbewußtseinsbildend auf die Werktätigen Einfluß zu nehmen.

Es ist besonders wichtig, daß jeder Leiter und jeder Werktätige nicht außer acht läßt, daß eine qualifizierte Mitwirkung im Arbeitsprozeß zugleich bedeutet, die durch das sozialistische Arbeitsrecht gewährten bzw. geforderten Rechte, Pflichten und Aufgaben nicht nur irgendwie, sondern verantwortungsbewußt und in hoher Qualität wahrzunehmen und durchzusetzen. Wenn die Werktätigen nach persönlich-schöpferischen Plänen arbeiten, kontinuierlich Notizen zum Plan machen, Initiativschichten leisten u. a., so ist das nicht „nur“ Ausdruck eines politisch richtigen Verhaltens und hohen sozialistischen Bewußtseins, sondern auch und zugleich bewußte Wahrnehmung des Rechts auf Mitgestaltung, Ausdruck einer hohen sozialistischen Arbeitsdisziplin und -moral, richtig verstandene und umgesetzte arbeitsrechtliche Verantwortung.

Das zu betonen ist deshalb so wichtig, weil das sozialistische Arbeitsrecht nicht auf die subjektiven Rechte und Pflichten zwischen Betrieb und Werktätigem reduziert werden kann, denn die vom sozialistischen Arbeitsrecht postulierten Verhaltensanforderungen lassen sich nicht auf die durchschnittliche Erfüllung von Mindestpflichten im Rahmen der Arbeitsaufgabe beschränken. Eine sachkundige und schöpferische Mitwirkung der Werktätigen darf nicht gewissermaßen als „demokratischer Zusatz“ von außen an das Arbeitsrechtsverhältnis herangeführt werden, sie ist vielmehr wesensmäßiger, immanenter Bestandteil eines jeden Arbeitsrechtsverhältnisses. Richtiges Verhalten schließt daher dem Wesen nach die Wahrnehmung der juristisch fixierten Verhaltensanforderungen und gestellten Aufgaben in hoher Qualität ein, bedeutet demzufolge die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsaufgabe bei schöpferischer Aktivität hinsichtlich der Lösung der betrieblichen Gesamtaufgaben.

Von diesem Grundsatz müssen sich u. E. künftige arbeitsrechtliche Regelungen verstärkt leiten lassen; davon sollten auch im Rechtsverwirklichungsprozeß alle Beteiligten noch stärker ausgehen, spiegeln sich in ihm doch die Einheit von stetiger Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie im Bereich der Arbeit, hohen Intensivierungserfordernissen und der Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts wider.

Herausbildung und Festigung sozialistischer Verhaltensweisen

Im Programm der SED heißt es: „Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands wirkt dafür, daß sich die für die entwickelte sozialistische Gesellschaft charakteristische Art und Weise des gesellschaftlichen Lebens und individuellen Verhaltens in allen Lebensbereichen immer mehr ausprägt.“^{26/} Als Einheit materieller und ideeller Lebensprozesse^{27/} sind die sozialistische Lebensweise und die Grundzüge ihrer Entwicklung Bestandteil der Gesamtaufgabenstellung der Partei sowie Wirkungsfeld der Leitung, Organisation und Stimulierung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

^{25/} Vgl. hierzu K. Sorgenicht, „Die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit — eine entscheidende Seite der Entwicklung unserer sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1975 S. 703 f., und W. Weichert, „Erfahrungen und Probleme bei der Schaffung von Bereichen vorbildlicher Ordnung, Disziplin und Sicherheit“, NJ 1975 S. 705 ff.

^{26/} Programm der SED, S. 53.

^{27/} Vgl. hierzu Autorenkollektiv, Lebensweise und Moral im Sozialismus, Berlin 1972, S. 67, und G. Hoppe, „Sozialismus und Lebensweise“, in: Aufgaben und Probleme der Sozialpolitik und Demographie in der DDR, a. a. O., S. 115.